



**Antrag auf Mitgliedschaft als assoziiertes Mitglied
(Associate) bei dem European Association of
Certified Valuers and Analysts e.V.**

Bitte füllen Sie die nachfolgenden Informationen sorgfältig aus und schicken Sie diesen Antrag bitte per **E-Mail**: mitglieder-service@eacva.de oder **Post** an: EACVA e.V., Dieselstr. 2, 63165 Mühlheim a.M.

Vorname:	Nachname:
Geburtsdatum:	Akad. Grad/Titel:
Beruf:	
Firma/Institut:	
Abteilung:	Funktion:
Seit wann üben Sie Ihre gegenwärtige Tätigkeit aus (Monat/Jahr)?	
Geschäftsadresse:	
Telefon geschäftlich:	
E-Mail geschäftlich:	
Privatadresse:	
Telefon privat / Mobil:	
E-Mail privat:	
Zukünftige Korrespondenz bitte an die <input type="checkbox"/> Geschäftsadresse <input type="checkbox"/> Privatadresse	
Beitragsrechnung* bitte an die <input type="checkbox"/> Geschäftsadresse <input type="checkbox"/> Privatadresse	
* dies betrifft ausschließlich Ihre Mitgliedsbeiträge für den Verein.	



European Association of Certified Valuers and Analysts e.V.

Savignystraße 34 • 60325 Frankfurt am Main

Tel.: +49 (0)6108 97 444 20 • E-Mail: mitglieder-service@eacva.de • Web: www.eacva.de

Vorstand: WP StB Dipl.-Kfm. Andreas Creutzmann, CVA (Vorsitzender) • WP StB Univ.-Prof. Dr. Klaus Rabel, CVA (stellv. Vorsitzender) • Dipl.-Kfm. Michael Graser, CVA (Vorstand für Ethics Oversight & Standard Compliance) • Prof. Dr. Werner Gleißner (Vorstand für Methodenfragen) • Dipl.-Kffr. WP StB Miriam Roll (Vorstand für Verbandsevents und Social Media) • Prof. Dr. Bernhard Schwetzler, CVA (Vorstand für Zulassung und Examen) • Dr. Andreas Tschöpel, CVA, CEFA, CIIA (Vorstand für Bewertungsstandards)
Amtsgericht Frankfurt am Main VR 13192



Vorherige Tätigkeiten:		
Zeitraum (von – bis)	Tätigkeit als:	Arbeitgeber:

Ausbildung:			
Abschlussjahr	Titel	Schwerpunkte	Institution/Ort (Hochschule, Fachhochschule, Berufsakademie etc.)

Weitere bewertungsspezifische Aktivitäten:	
Referententätigkeit	
Publikationen	
Mitgliedschaft in Berufsverbänden	
Sonstiges	



European Association of Certified Valuers and Analysts e.V.

Savignystraße 34 • 60325 Frankfurt am Main

Tel.: +49 (0)6108 97 444 20 • E-Mail: mitglieder-service@eacva.de • Web: www.eacva.de

Vorstand: WP StB Dipl.-Kfm. Andreas Creutzmann, CVA (Vorsitzender) • WP StB Univ.-Prof. Dr. Klaus Rabel, CVA (stellv. Vorsitzender) • Dipl.-Kfm. Michael Graser, CVA (Vorstand für Ethics Oversight & Standard Compliance) • Prof. Dr. Werner Gleißner (Vorstand für Methodenfragen) • Dipl.-Kffr. WP StB Miriam Roll (Vorstand für Verbandsevents und Social Media) • Prof. Dr. Bernhard Schwetzler, CVA (Vorstand für Zulassung und Examen) • Dr. Andreas Tschöpel, CVA, CEFA, CIIA (Vorstand für Bewertungsstandards)

Amtsgericht Frankfurt am Main VR 13192



Welche Erwartungen verbinden Sie mit der Mitgliedschaft beim EACVA e.V.?

Welche Dienstleistungen wären Ihnen besonders wichtig?

Wie wurden Sie auf den EACVA aufmerksam?

- EACVA-Homepage
- Zeitung / Presse (Welche? _____)
- Empfehlung
- Sonstiges: _____

Hiermit beantrage ich die assoziierte Mitgliedschaft in dem Verein **European Association of Certified Valuers and Analysts e.V.** (EACVA e.V.) und erkenne die Satzung des Vereines (siehe Anlage 2) an. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet die Zulassungskommission.



European Association of Certified Valuers and Analysts e.V.

Savignystraße 34 • 60325 Frankfurt am Main

Tel.: +49 (0)6108 97 444 20 • E-Mail: mitglieder-service@eacva.de • Web: www.eacva.de

Vorstand: WP StB Dipl.-Kfm. Andreas Creutzmann, CVA (Vorsitzender) • WP StB Univ.-Prof. Dr. Klaus Rabel, CVA (stellv. Vorsitzender) • Dipl.-Kfm. Michael Graser, CVA (Vorstand für Ethics Oversight & Standard Compliance) • Prof. Dr. Werner Gleißner (Vorstand für Methodenfragen) • Dipl.-Kffr. WP StB Miriam Roll (Vorstand für Verbandsevents und Social Media) • Prof. Dr. Bernhard Schwetzler, CVA (Vorstand für Zulassung und Examen) • Dr. Andreas Tschöpel, CVA, CEFA, CIIA (Vorstand für Bewertungsstandards)
Amtsgericht Frankfurt am Main VR 13192



Der EACVA e.V. ist eine Partnerorganisation der NACVA (www.nacva.com). Mit Ihrer Mitgliedschaft beim EACVA e.V. sind Sie deshalb automatisch auch Mitglied der NACVA. Die NACVA/EACVA stellen Ihnen eine Mitgliedsurkunde aus.

Bitte füllen Sie deshalb auch die Anlage, das **Membership Application Formular der EACVA/NACVA**, aus.

- **Ich habe die Anlage Membership Application der EACVA/NACVA wahrheitsgemäß ausgefüllt und bestätige die Richtigkeit der dort gemachten Angaben.**
- Meine Mitgliedschaft wird als assoziierte Mitgliedschaft geführt, solange ich die Voraussetzungen einer ordentlichen Mitgliedschaft nicht erfülle.
- **Als assoziiertes Mitglied darf ich insbesondere den Titel „Certified Valuation Analyst“ (CVA) nicht führen.**
- Ich versichere, dass kein strafrechtliches oder berufsrechtliches Verfahren gegen mich zu einer Verurteilung geführt hat und kein solches Verfahren gegen mich anhängig ist.
- Ich verpflichte mich, meinen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Der Mitgliedsbeitrag beträgt derzeit pro Kalenderjahr 120 € für assoziierte Mitglieder. Er ist im Voraus jährlich per Überweisung auf das Konto des EACVA e.V. zu entrichten. Sie erhalten hierzu eine Rechnung.
- Der EACVA e.V. schützt Ihre personenbezogenen Daten. Der EACVA e.V. wird die überlassenen personenbezogenen Daten vertraulich behandeln und entsprechend der datenschutzrechtlichen Bestimmungen nutzen. Personenbezogene Daten sind alle Daten, die im Zusammenhang mit Ihrem Namen gespeichert sind. Darüber hinaus erkläre ich mich ausdrücklich mit der elektronischen Erfassung und Bearbeitung meiner Angaben und Daten durch den EACVA e.V. und gegebenenfalls deren Weitergabe zwecks Vertragsvollziehung an Dritte sowie deren Weitergabe an die National Association of Certified Valuers and Analysts, 1218 East 7800 South, Suite 301 Sandy, UT 84094, USA einverstanden.
Weitere Informationen zum **Datenschutz** finden Sie unter www.eacva.de/datenschutz.
- Ich bin damit einverstanden, dass in der öffentlichen Mitgliedersuche mein Nachname, Vorname, Akad. Grad/Titel, ggf. Firma, PLZ und Ort (ohne Straßenangabe) für die Mitgliedersuche veröffentlicht wird. Detailliertere Angaben zu meiner Person bzw. Firma kann ich im internen Mitgliederbereich dieser Web-Seiten eigenständig pflegen und den Öffentlichkeitsgrad der Darstellung der Informationen selbst wählen.

Ort / Datum

Unterschrift des Antragstellers

Anlagen



European Association of Certified Valuers and Analysts e.V.

Savignystraße 34 • 60325 Frankfurt am Main

Tel.: +49 (0)6108 97 444 20 • E-Mail: mitglieder-service@eacva.de • Web: www.eacva.de

Vorstand: WP StB Dipl.-Kfm. Andreas Creutzmann, CVA (Vorsitzender) • WP StB Univ.-Prof. Dr. Klaus Rabel, CVA (stellv. Vorsitzender) • Dipl.-Kfm. Michael Graser, CVA (Vorstand für Ethics Oversight & Standard Compliance) • Prof. Dr. Werner Gleißner (Vorstand für Methodenfragen) • Dipl.-Kffr. WP StB Miriam Roll (Vorstand für Verbandsevents und Social Media) • Prof. Dr. Bernhard Schwetzler, CVA (Vorstand für Zulassung und Examen) • Dr. Andreas Tschöpel, CVA, CEFA, CIIA (Vorstand für Bewertungsstandards)
Amtsgericht Frankfurt am Main VR 13192



Anlage: Zulassungsprofil für Bewertungsprofessionals

Zulassungsvoraussetzungen:						
<ol style="list-style-type: none"> 1. Gesamtzahl aller bearbeiteter Fälle (Bewertungsobjekte) mindestens 5 2. Gesamtzahl aller selbst durchgeführten Arbeitsstunden mindestens 250 Stunden 						
Bewertungsobjekt						
	Fall 1	Fall 2	Fall 3	Fall 4	Fall 5	Summe Stunden 1-5
1.	Rechtsform					
2.	Branche					
3.	Jahr der Durchführung der Bewertung					
4.	Bewertungsanlass					
Gesamtzahl aller Stunden						
Bewertungsobjekt						
	Fall 6	Fall 7	Fall 8	Fall 9	Fall 10	Summe Stunden 6-10
1.	Rechtsform					
2.	Branche					
3.	Jahr der Durchführung der Bewertung					
4.	Bewertungsanlass					
Gesamtzahl aller Stunden						
Bewertungsobjekt						
	Fall 11	Fall 12	Fall 13	Fall 14	Fall 15	Summe Stunden 11-15
1.	Rechtsform					
2.	Branche					
3.	Jahr der Durchführung der Bewertung					
4.	Bewertungsanlass					
Gesamtzahl aller Stunden						

Stunden gesamt



European Association of Certified Valuers and Analysts e.V.

Savignystraße 34 • 60325 Frankfurt am Main

Tel.: +49 (0)6108 97 444 20 • E-Mail: mitglieder-service@eacva.de • Web: www.eacva.de

Vorstand: WP StB Dipl.-Kfm. Andreas Creutzmann, CVA (Vorsitzender) • WP StB Univ.-Prof. Dr. Klaus Rabel, CVA (stellv. Vorsitzender) • Dipl.-Kfm. Michael Graser, CVA (Vorstand für Ethics Oversight & Standard Compliance) • Prof. Dr. Werner Gleißner (Vorstand für Methodenfragen) • Dipl.-Kffr. WP StB Miriam Roll (Vorstand für Verbandsevents und Social Media) • Prof. Dr. Bernhard Schwetzler, CVA (Vorstand für Zulassung und Examen) • Dr. Andreas Tschöpel, CVA, CEFA, CIIA (Vorstand für Bewertungsstandards)
 Amtsgericht Frankfurt am Main VR 13192



Anlage: Zulassungsprofil für Controller und Mitarbeiter im Rechnungswesen

Zulassungskriterien: Für (wertorientierte) Controller und Mitarbeiter im Rechnungswesen müssen die folgenden Kriterien kumulativ erfüllt sein:

1. mindestens zwei Jahre bewertungsspezifische Berufstätigkeit und
2. Kurzbeschreibung der bewertungsspezifischen Berufstätigkeit

Berufstätigkeit als (wertorientierter) Controller oder Mitarbeiter im Rechnungswesen:

Zeitraum (von – bis) (Monat/Jahr)	Tätigkeit als:	Arbeitgeber:

Kurzbeschreibung der bewertungsspezifischen Berufstätigkeit:

Zeitraum (von – bis) (Monat/Jahr)	Tätigkeitsbeschreibung



European Association of Certified Valuers and Analysts e.V.

Savignystraße 34 • 60325 Frankfurt am Main

Tel.: +49 (0)6108 97 444 20 • E-Mail: mitglieder-service@eacva.de • Web: www.eacva.de

Vorstand: WP StB Dipl.-Kfm. Andreas Creutzmann, CVA (Vorsitzender) • WP StB Univ.-Prof. Dr. Klaus Rabel, CVA (stellv. Vorsitzender) • Dipl.-Kfm. Michael Graser, CVA (Vorstand für Ethics Oversight & Standard Compliance) • Prof. Dr. Werner Gleißner (Vorstand für Methodenfragen) • Dipl.-Kffr. WP StB Miriam Roll (Vorstand für Verbandsevents und Social Media) • Prof. Dr. Bernhard Schwetzler, CVA (Vorstand für Zulassung und Examen) • Dr. Andreas Tschöpel, CVA, CEFA, CIIA (Vorstand für Bewertungsstandards)
 Amtsgericht Frankfurt am Main VR 13192

NACVA / EACVA

Membership Application



Please complete the information below (Print or Type): Your name and address exactly as you wish it to appear in NACVA's Credentialed Member Directory on our website at www.NACVA.com and on your Membership Certificate. To better serve you, NACVA requests a curriculum vitae and a business photo (head shot) be submitted along with your application.

Member Information:

Date: _____

Name: _____ Designations: _____

Company: _____

Address: _____

City: _____ State: _____ ZIP: _____

Tel: _____ E-Mail 1: _____ E-mail 2: _____

Position in Firm: (or Official title) _____

Areas of Expertise: _____

Shipping Address: (If different from address above)

Firm Name: _____

Address: _____

City: _____ State: _____ ZIP: _____

Home Address: (Note: This address will not appear in any NACVA publication. It will be used by NACVA if you change your place of employment and we are unable to obtain a forwarding address and phone number.)

Address: _____

City: _____ State: _____ ZIP: _____

Tel: _____ Mobile: _____

Professional Conduct:

1. Have you ever been convicted of any felony or any crime carrying a punishment (whether served or not) of more than one year in prison?
 Yes No If Yes, please explain: _____
2. Have you been convicted of a misdemeanor involving moral turpitude (lying, cheating, stealing, or other dishonest conduct) or any substantially equivalent crime in any court of law? Yes No If Yes, please explain: _____
3. Have you had any professional license, professional certification, or professional membership revoked, refused, or suspended (other than for non-payment of dues)? Yes No If Yes, please explain: _____
4. Are there any pending proceedings against you for any criminal misconduct, whether a felony or misdemeanor, in any court of law?
 Yes No If Yes, please explain: _____

Please select a membership type: Practitioner pursuing the CVA designation
 Professional not pursuing a designation
 Academician not pursuing a designation

Hiermit beantrage ich die **assoziierte Mitgliedschaft** beim EACVA e.V. Über die Mitgliedschaft beim EACVA e.V. ist die parallele Mitgliedschaft bei der NACVA (www.nacva.com) mit dem Mitgliedsbeitrag abgedeckt. Die NACVA/EACVA stellt Ihnen eine Mitgliedsurkunde aus. Der EACVA e.V., Frankfurt schützt Ihre **personenbezogenen Daten** und wird die vom Teilnehmer überlassenen Daten vertraulich behandeln und entsprechend der datenschutzrechtlichen Bestimmungen nutzen. Personenbezogene Daten sind alle Daten, die im Zusammenhang mit Ihrem Namen gespeichert sind. Darüber hinaus erkläre ich mich ausdrücklich mit der elektronischen Erfassung und Bearbeitung meiner Angaben und Daten durch die EACVA GmbH und gegebenenfalls deren Weitergabe zwecks Vertragsvollziehung an Dritte sowie deren Weitergabe an den EACVA e.V. sowie die National Association of Certified Valuers and Analysts, 1218 East 7800 South, Suite 301, Sandy, UT 84094, USA einverstanden. Ich bin damit einverstanden, dass in der öffentlichen Mitgliedersuche mein Nachname, Vorname, Akad. Grad/Titel, ggf. Firma, PLZ und Ort (ohne Straßenangabe) für die Mitgliedersuche veröffentlicht wird. Detailliertere Angaben zu meiner Person bzw. Firma kann ich im internen Mitgliederbereich dieser Web-Seiten eigenständig pflegen und den Öffentlichkeitsgrad der Darstellung der Informationen selbst wählen. Hiermit erkenne ich die **Satzung des EACVA e.V.** (einsehbar und Download unter www.eacva.de/ihre-eacva/satzung) und die **GACVA Professional Standards** (einsehbar und Download unter www.eacva.de) ausdrücklich an.

Authorized Signature _____

Date: _____

By signing this form, applicant agrees to abide by the rules governing this Association and its members and agrees to hold NACVA harmless from any claims arising from or related to membership in NACVA. NACVA reserves the right to refuse membership and/or certification to any person. A NACVA member or holder of a NACVA certification may have his or her membership or certification terminated based on appropriate grounds therefor as determined by the Executive Advisory Board.

Your signature authorizes us to confirm the above information via e-mail or fax and to use either for future communications. NACVA/EACVA will not disclose or share this information with third parties.

PLEASE RETURN THIS APPLICATION TO: E-mail: kontakt@eacva.de
or Mail: EACVA • Dieselstr. 2 • 63165 Mülheim am Main • Germany



Satzung des Vereins

European Association of Certified Valuers and Analysts e.V.

Präambel

Der Verein will Personen, die auf dem Gebiet der Bewertung oder dem wertorientierten Controlling tätig sind, bei ihrer beruflichen Tätigkeit unterstützen sowie im Bereich der Unternehmensanalyse und Unternehmensbewertung die Wissenschaft und Forschung fördern. Er richtet sich an alle Berufsgruppen, die Bewertungen professionell durchführen. Dazu zählen u.a.:

- **Beteiligungsmanager**
- **Controller**
- **Corporate Finance-Berater**
- **Finanzanalysten**
- **Investmentmanager**
- **M&A-Berater**
- **Mitarbeiter im Rechnungswesen**
- **Rechtsanwälte**
- **Steuerberater**
- **vereidigte Buchprüfer**
- **Wirtschaftsprüfer**

Die ordentlichen Mitglieder des Vereins haben einen Nachweis einer hohen Qualifikation auf dem Gebiet der Bewertung erbracht.

Der Verein will den nationalen und internationalen Gedankenaustausch über methodische Fragestellungen sowie der praktischen Durchführung von Bewertungen fördern. Die Ausbildung, die kontinuierliche Weiterbildung und der Support aller Bewertungsprofessionals bei Bewertungen sind das Leitbild des Vereins.

Der Verein steht in einer engen partnerschaftlichen Beziehung zur National Association of Certified Valuers and Analysts (kurz: NACVA, www.nacva.com).

Die in dieser Satzung genannten Personenbezeichnungen umfassen gleichermaßen die männliche und die weibliche Form sowie das diverse Geschlecht. Die sich aus dieser Satzung ergebenden Ämter stehen insoweit allen genannten Personen zu. Lediglich aus Gründen der Übersichtlichkeit und der einfachen Lesbarkeit wurde die männliche Form verwendet.



§ 1 - Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „European Association of Certified Valuators and Analysts e.V.“ (kurz: „EACVA e.V.“).
2. Der Verein hat seinen Sitz in Frankfurt am Main.

§ 2 - Zweck des Vereins

1. Der EACVA e.V. bezweckt die Förderung der Interessen seiner Mitglieder, der Bewertungsprofessionals in Europa sowie die Förderung der Allgemeinheit insbesondere von Wissenschaft, Forschung sowie Bildung.
2. Der Verein bezweckt insbesondere:
 - die Ausbildung zum Certified Valuation Analyst (CVA) und kontinuierliche Weiterbildung seiner Mitglieder im Bereich der Unternehmensanalyse und Unternehmensbewertung (kurz: Unternehmensbewertung) zu fördern. Hierunter fallen insbesondere
 - die Analyse und Bewertung von Unternehmen, Geschäftsfeldern, anderen abgegrenzten Unternehmensteilen und Anteilen an Unternehmen,
 - die Analyse und Bewertung von immateriellen und materiellen Vermögensgegenständen und Schulden,
 - das wertorientierte Management und Controlling;
 - die CVA-Anwärter bei der Verfolgung ihres Ausbildungsziels zu unterstützen;
 - seine Mitglieder bei der Durchführung von Unternehmensbewertungen durch Informationen und Veröffentlichungen fachlich zu unterstützen;
 - seinen Mitgliedern eine Plattform für den Erfahrungsaustausch und das „Networking“ zu schaffen;
 - den nationalen und internationalen Gedankenaustausch über methodische Fragestellungen bei der Unternehmensbewertung im Rahmen von Fachvorträgen, Round-Table-Gesprächen und Seminaren zu fördern;
 - die Berufsausübung seiner Mitglieder auf einem qualitativ hohen, international anerkannten Niveau mittels professioneller Standards zu gewährleisten;
 - die Interessen seiner Mitglieder durch Mitarbeit in anderen Berufsverbänden zu fördern;
 - das Verständnis für Bedeutung und Funktion der Unternehmensbewertung in der Öffentlichkeit zu fördern und an der Meinungsbildung aktiv mitzuarbeiten;
 - die Zusammenarbeit und den Austausch zwischen Lehre, Forschung und Praxis zu fördern.
3. Einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhält der Verein nicht. Ein nicht steuerbegünstigter wirtschaftlicher Zweckbetrieb kann für Ausbildungszwecke eingerichtet werden.

§ 3 - Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Gründer sind **ordentliche Mitglieder** im Sinne der Satzung. Daneben kann jede natürliche Person ordentliches Mitglied werden, die beruflich im Bereich der Unternehmensbewertung tätig ist und die die Zwecke des Vereins fördern will. Der Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft (sog. Professional) erfordert den erfolgreichen Abschluss des Exams als Certified Valuation Analyst (CVA), dessen Zulassungsvoraussetzungen von der Zulassungskommission der EACVA in Abstimmung mit der NACVA festgelegt werden.
2. Daneben kann die Zulassungskommission natürliche Personen, die die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht erfüllen, als **assoziierte Mitglieder** (sog. Associate) sowie **CVA-Anwärter** zulassen. Die Anforderungen an den Erwerb der assoziierten Mitgliedschaft sowie der CVA-Anwärter-Mitgliedschaft bestimmt die Zulassungskommission.

3. Außerdem können wissenschaftliche Beschäftigte von Hochschulen **akademische Mitglieder** (sog. Academic) werden. Die Anforderungen an den Erwerb der akademischen Mitgliedschaft bestimmt die Zulassungskommission.
4. Der in Textform zu stellende Aufnahmeantrag sowie die für den Erwerb der jeweiligen Mitgliedschaft erforderlichen Unterlagen sind an den Vorsitzenden der Zulassungskommission zu richten.
5. Ehrenmitglieder können Mitglieder werden, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben bzw. sich für die Vereinsziele in herausragender Weise eingesetzt haben sowie Personen, durch deren Zugehörigkeit zum Verein die Vereinszwecke nachhaltig gefördert werden. Über die Berufung von Ehrenmitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

§ 4 - Rechte und Pflichten des Mitgliedes

1. Alle Mitglieder haben grundsätzlich das Recht zur Teilnahme an den Veranstaltungen und der Nutzung von Einrichtungen des Vereins. Die Mitarbeit in Kommissionen, Arbeitskreisen und -gruppen, die Teilnahme an Veranstaltungen sowie Art und Umfang der Nutzung von Einrichtungen, insbesondere der Informationssysteme, können durch den Vorstand auf bestimmte Personenkreise beschränkt oder an bestimmte Voraussetzungen geknüpft werden.
2. Assoziierte Mitglieder, CVA-Anwärter und akademische Mitglieder sowie Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung, ansonsten haben sie die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.
3. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Ziele des Vereins durch seine Mitarbeit zu fördern, die Beiträge zu entrichten sowie die NACVA/EACVA Professional Standards anzuerkennen. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein unverzüglich jede Änderung ihrer Kontaktdaten in Textform mitzuteilen.
4. Zur Aufrechterhaltung ihrer Mitgliedschaft sind alle Mitglieder verpflichtet, maximal einmal jährlich zu erklären, dass kein strafrechtliches oder berufsrechtliches Verfahren gegen sie zu einer Verurteilung geführt hat. Darüber hinaus sind sie verpflichtet zu erklären, ob ein solches Verfahren gegen sie anhängig ist. Der genaue Zeitpunkt, zu welchem diese Erklärung vorzulegen ist, sowie deren Form werden vom Vorstand des EACVA e.V. in Abstimmung mit der NACVA festgelegt.
5. Zur Aufrechterhaltung ihrer Mitgliedschaft sind die ordentlichen Mitglieder zusätzlich zu § 4 Nr. 3 und § 4 Nr. 4. verpflichtet, in dem jeweils von der NACVA festgesetzten Zeitraum (sog. Rezertifizierungszeitraum) zu erklären, dass sie als Bewertungsprofessionals im Sinne der NACVA beruflich tätig sind, die Fortbildungsvoraussetzungen der NACVA erfüllt haben und kein strafrechtliches oder berufsrechtliches Verfahren gegen sie zu einer Verurteilung geführt hat. Darüber hinaus sind sie verpflichtet zu erklären, ob ein solches Verfahren gegen sie anhängig ist. Die Fortbildungsvoraussetzungen des Vereins werden vom Vorstand des EACVA e.V. in Abstimmung mit der NACVA festgelegt.
6. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse jederzeit zu überprüfen.

§ 5 – Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Die Mitgliedschaft der CVA-Anwärter wird nach Abschluss des CVA-Examens automatisch in eine ordentliche Mitgliedschaft umgewandelt. Falls das Examen nicht innerhalb von 18 Monaten nach Zulassung als CVA-Anwärter abgelegt wird, endet diese Mitgliedschaft automatisch.
2. Die Ehrenmitgliedschaft endet mit dem Tod des Ehrenmitglieds, mit der Niederlegung der Ehrenmitgliedschaft durch das Ehrenmitglied oder mit dem Widerruf der Ernennung, der auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden kann.
3. Der Austritt erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Vorstand in Textform. Er kann zum Ende des Quartals, in dem die Kündigung mitgeteilt wird, erfolgen und ist dem Vorstand in Textform mitzuteilen. Erfolgt der Austritt während des laufenden Geschäftsjahres zu einem Quartalsende, so erfolgt eine Beitragsrückerstattung für den Zeitraum ab dem Austritt zum jeweiligen Quartalsende bis zu Jahresende.

4. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes. Ein Ausschluss ist nur aus wichtigem Grund statthaft, d.h. insbesondere, wenn das Mitglied seine Mitgliedspflichtigkeiten grob verletzt und dem Verein unter Abwägung der beiderseitigen Interessen ein weiteres Verbleiben des Mitglieds im Verein nicht zugemutet werden kann.
5. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen,
 - das mit den Zahlungen der Mitgliedsbeiträge länger als ein Jahr im Verzug ist und die ausstehenden Beiträge nicht binnen eines Monats zahlt, sofern ihm der Ausschluss aus diesem Grund angedroht worden ist,
 - wenn es die Voraussetzungen für die Aufnahme nachträglich verliert oder
 - wenn es die Verpflichtungen gemäß § 4 Abs. 3, § 4 Abs. 4 bzw. § 4 Abs. 5 nicht erfüllt.

Ein Ausschluss mit sofortiger Wirkung ist ausnahmsweise zulässig, wenn ein besonders schwerer Fall vereinsschädigenden Verhaltens dem Vorstand einen wichtigen Grund zur fristlosen Kündigung gibt.

Dem betroffenen Mitglied ist vor der Beschlussfassung unter Setzung einer angemessenen Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme gegenüber dem Vorstand zu geben. Der Beschluss des Vorstands über den Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen und mit Gründen zu versehen. Mit dem Beschluss ruht die Mitgliedschaft des betroffenen Mitglieds. Sofern hiergegen nicht innerhalb eines Monats Klage eingereicht wird, wird der Beschluss mit Ablauf der Monatsfrist wirksam und die Mitgliedschaft beendet.

Anstelle des Ausschlusses kann das Ruhen der Mitgliedschaft auf Zeit angeordnet oder eine Abmahnung ausgesprochen werden.

6. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlischt für ordentliche Mitglieder das Recht, die Qualifikationsbezeichnung Certified Valuation Analyst (CVA) weiterzuführen.
7. Ausscheidende Mitglieder haben keine Ansprüche auf einen Teil des Vereinsvermögens.
8. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es für den Verein unter der letzten vom Mitglied dem Verein in Textform mitgeteilten Kontaktdaten nicht mehr erreichbar ist.

§ 6 - Beiträge und Geschäftsjahr

1. Der je nach Mitgliedschaft jeweilige jährliche Beitrag wird vom Vorstand für das folgende Jahr festgesetzt und orientiert sich an den Mitgliedschaftsbeiträgen der NACVA. Der Jahresbeitrag ist jeweils zu Jahresbeginn fällig.
2. Unterjährig eintretende Mitglieder zahlen den Jahresmitgliedschaftsbeitrag mit dem ersten Monat anteilig, beginnend mit dem 1. des Monats ihres Eintritts.
3. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung eines Mitgliedsbeitrags befreit.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7 - Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Zulassungskommission

§ 8 - Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung beschließt über:
 - die Wahl des Vorstandes
 - die Wahl von zwei Kassenprüfern
 - den Kassenbericht
 - die Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - den Ausschluss von Mitgliedern aus wichtigem Grund, wenn dies nicht bereits durch den Vorstand erfolgt
 - Satzungsänderungen und
 - die Auflösung des Vereins
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Ferner ist die Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 10 von 100 der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt wird.
3. Die Mitgliederversammlung kann auch im europäischen Ausland vor allem in Österreich stattfinden, insbesondere wenn im engen zeitlichen Zusammenhang die Jahreskonferenz stattfindet, um eine physische Teilnahme möglichst vieler Mitglieder zu ermöglichen. Auch eine virtuelle Mitgliederversammlung ist aus diesem Grund möglich, falls der Vorstand hierzu fristgerecht einberuft. Bei einer virtuellen Mitgliederversammlung ist auch die Ausübung von Mitgliederrechten durch elektronische Kommunikation möglich. Eine elektronische Aufzeichnung der Mitgliederversammlung findet aus Datenschutzgründen nicht statt, es wird ein normales Protokoll erstellt.
4. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung durch schriftliche Einladung der Mitglieder unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens drei Wochen vor der Versammlung ein. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einberufung folgenden Tag. Ein Einberufungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein in Textform bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Auch eine Einladung per elektronischer Medien sowie per Fax ist zulässig. Soll die Mitgliederversammlung über eine Satzungsänderung beschließen, so ist der Wortlaut der vorgeschlagenen Satzungsänderung zusammen mit der Begründung mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekanntzumachen. Stehen Wahlen auf der Tagesordnung, so sind die Mitglieder spätestens 14 Tage vor der Einladung zur Mitgliederversammlung schriftlich zur Abgabe von Wahlvorschlägen aufzufordern. Die Wahlvorschläge sind zusammen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekanntzumachen. Eine Blockwahl ist zulässig, wenn sich maximal so viele Personen zur Wahl stellen, wie auch zu wählen sind. Bei der Blockwahl hat jedes Mitglied nur eine Stimme, so dass nur entweder alle Bewerber gemeinsam gewählt werden können oder ihnen insgesamt die Stimme versagt werden kann.
5. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht nach Gesetz oder dieser Satzung eine andere Mehrheit vorgeschrieben ist. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
6. Stimmberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder. Das Stimmrecht kann durch Vollmacht auf andere ordentliche Mitglieder übertragen werden.
7. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Falls kein Vorstandsmitglied anwesend ist, bestimmt sie sich selbst einen Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt die Art und Weise der Abstimmung.
8. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen und von zwei Mitgliedern des Vorstandes zu unterzeichnen.
9. Auch ohne Versammlung der Mitglieder ist ein Beschluss gültig, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung telefonisch, per e-mail oder Fax erklärt haben und der Beschluss darauf schriftlich bestätigt und den Mitgliedern zugestellt wird.

§ 9 - Der Vorstand

1. Der im Vereinsregister eingetragene Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus vier Mitgliedern: dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Finanzvorstand (Schatzmeister) und dem Schriftführer.
2. Der im Vereinsregister eingetragene Vorstand im Sinne des § 26 BGB vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei von ihnen vertreten den Verein gemeinschaftlich.
3. Der erweiterte Vorstand (im Folgenden „Vorstand“) besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Finanzvorstand (Schatzmeister) und dem Schriftführer sowie bis zu fünf weiteren Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden können. Die Zuweisung der Aufgaben der erweiterten Vorstandsämter bleibt den Vorstandsmitgliedern überlassen.
4. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Er ist nur mit mindestens 3 Vorstandsmitgliedern beschlussfähig, von denen eines der Vorsitzende oder sein Stellvertreter sein muss. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden. Über wichtige Beschlüsse sind schriftliche Protokolle anzufertigen.
5. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit nicht durch die Satzung etwas anderes bestimmt wurde. Er hat insbesondere die Aufgabe, die Vereinsbeschlüsse auszuführen und das Vereinsvermögen gewissenhaft zu verwalten, insbesondere ist er auch für die Entscheidung über die Bildung von Rücklagen des Vereins zuständig. Der Vorstand kann im Rahmen seiner Aufgaben Ausschüsse einrichten. Die Größe und die Zusammensetzung bestimmt der Vorstand nach den jeweiligen Anforderungen.
6. Der Vorstand ist berechtigt, im Rahmen des rechtlich Zulässigen auf der Grundlage eines Dienstleistungsvertrages mit einer noch zu gründenden Kapitalgesellschaft dieser Aufgaben der laufenden Geschäftsführung zu übertragen.
7. Der Vorstand kann Kommissionen und Arbeitskreise zur Förderung des Vereinszwecks einrichten. Sie regeln ihre Organisation durch eine von ihnen zu erlassende Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Vorstands bedarf.
8. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben jedoch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt.
9. Vorstände könnten außerhalb von Vorstandssitzungen oder Mitgliederversammlungen nur durch Erklärung in Textform gegenüber einem anderen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied von ihrem Amt zurücktreten.

§ 10 - Die Zulassungskommission

1. Die Zulassungskommission besteht aus drei Mitgliedern. Sie werden vom Vorstand für die Dauer von zwei Jahren bestellt.
2. Die Zulassungskommission legt in Abstimmung mit der NACVA die Zulassungsvoraussetzungen für den Abschluss des Examens als Certified Valuation Analyst (CVA) fest.
3. Darüber hinaus legt die Zulassungskommission die Anforderungen an den Erwerb der assoziierten sowie akademischen und CVA-Anwärter-Mitgliedschaft fest und entscheidet darüber, ob Antragsteller als assoziiertes, akademisches oder CVA-Anwärter-Mitglied aufgenommen werden.
4. Die Zulassungskommission fasst ihre Beschlüsse im schriftlichen Beschlussverfahren oder den nach der Geschäftsordnung der Zulassungskommission zulässigen anderen Beschlussverfahren.

§ 11 - Ehrenamtlichkeit

Alle Mitglieder üben ihre Ämter des Vereins ehrenamtlich aus. Der Vorstand entscheidet grundsätzlich über Form und Höhe des Ersatzes für Aufwendungen.

§ 12 – Vereinfachte Satzungsänderungen

Der Vorstand ist zu solchen Satzungsänderungen befugt, die erforderlich sind, um Beanstandungen des Registergerichts vor der Eintragung des Vereines auszuräumen, sofern damit nicht wesentliche Änderungen des Vereinszweckes verbunden sind.

§ 13 - Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen. Zum Beschluss ist eine Mehrheit von 90 von 100 der abgegebenen Stimmen erforderlich. Zu der Mitgliederversammlung, die über die Auflösung des Vereines beschließt, muss in Abweichung zu § 8 (3) schriftlich per Einschreiben an die Adresse der Mitglieder eingeladen werden.
2. Die Liquidation des Vereins wird vom letzten amtierenden Vorstand durchgeführt, es sei denn die Mitgliederversammlung beschließt etwas Anderes.
3. Im Fall der Liquidation hat kein Mitglied einen Anspruch auf Verteilung oder Aufteilung des Vermögens oder der Erlöse hieraus.
4. Das restliche Vermögen wird einer gemeinnützigen Einrichtung zugeführt, über deren Wahl die Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 14 - Anfechtungsfrist

Sofern sich ein Mitglied oder ein Angehöriger der Organe des Vereins durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung, des Vorstands oder eines anderen Vereinsorgans in seinen Rechten verletzt sieht und den Beschluss anfechten will, muss das Mitglieder bzw. das Organ seine Klage gegen den Beschluss innerhalb eines Monats bei dem zuständigen staatlichen Gericht einreichen. Die Frist beginnt mit dem Bekanntwerden des Beschlusses bei diesem Mitglied bzw. dem Organ. Lässt das Mitglied bzw. das Organ die Frist verstreichen, ohne Klage einzureichen, ist der Beschluss durch das Mitglied bzw. das Organ anerkannt.

Stand: 04. Dezember 2024